

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Nationalstrassen N 3 und N 13

(Vom 15. Mai 1968)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 84, Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963¹⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Für die Teilstrecke Heiligkreuz/Mels-Chur/Masans der Nationalstrassen N 3 und N 13 wird versuchsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h eingeführt. Diese Beschränkung gilt für beide Fahrtrichtungen.

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 124, Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943²⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

Bern, den 15. Mai 1968.

Eidgenössisches Departement des Innern:

Tschudi

¹⁾ AS 1963, 541.

²⁾ BS 3, 531.

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Beleuchtungszeichners

(Vom 22. April 1968)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 1 und Artikel 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Beleuchtungszeichners:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet **Beleuchtungszeichner**.

² Der Beleuchtungszeichner befasst sich mit dem Entwurf, der Konstruktion und der zeichnerischen Darstellung von Beleuchtungskörpern aller Art sowie mit der Bearbeitung von Projekten für Innen- und Aussenbeleuchtungen.

³ Die Lehre dauert 4 Jahre, wovon mindestens 6 Monate auf die praktische Ausbildung in den Werkstätten entfallen. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

⁴ Gelernte Elektrozeichner werden nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr, gelernte Elektromonteure, gelernte Elektromechaniker und gelernte Innenausbauzeichner von mindestens zwei Jahren zur Lehrabschlussprüfung als Beleuchtungszeichner zugelassen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Beleuchtungszeichner-Lehrlinge dürfen in technischen Büros von Betrieben ausgebildet werden, die sich mit dem Entwurf und der Konstruktion von Beleuchtungskörpern aller Art sowie mit der Projektierung von Innen- und Aussenbeleuchtungsanlagen befassen und über Werkstätten für die Herstellung von Beleuchtungskörpern verfügen. Die Betriebe müssen ständig mindestens einen gelernten Beleuchtungszeichner beschäftigen und in der Lage sein, alle in Art. 5 aufgeführten Arbeiten und die in Art. 6 unter a) erwähnten Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

² Lehrbetriebe ohne eigene Werkstätten dürfen Lehrlinge annehmen, wenn sie sich verpflichten, diese in einem andern geeigneten Betrieb in der Werkstatt ausbilden zu lassen. In diesem Fall ist der Lehrvertrag von beiden Betriebsinhabern vor Beginn der Lehre zu unterzeichnen. Der Zeitabschnitt, in dem der Lehrling im zweiten Lehrbetrieb arbeitet, ist darin festzulegen.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen gleichzeitig ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn ständig 1 gelernter Beleuchtungszeichner tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf die Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn ständig 2-3,

3 Lehrlinge, wenn ständig 4-6,

4 Lehrlinge, wenn ständig 7-10 Fachleute beschäftigt sind.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten Fachleuten.

² Als Fachleute für die Bestimmung der Lehrlingszahl gelten gelernte Beleuchtungszeichner, angelernte Beleuchtungszeichner, die seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen im Beruf tätig sind, Elektrotechniker, Lichttechniker sowie gelernte Zeichner anderer Berufe mit mehrjähriger Praxis als Beleuchtungszeichner, wobei jedoch gemäss Art. 2, Abs. 1 immer mindestens einer gelernter Beleuchtungszeichner sein muss.

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Zeichen- und Schreibgeräte zur Verfügung zu stellen. Rechenschieber und Reisszeug hat er in der Regel selbst zu beschaffen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Es ist ihm eine allgemeine und grundlegende Ausbildung in technischer und dekorativer Richtung zu vermitteln. Ferner sind ihm die Grundbegriffe der Elektro- und Beleuchtungstechnik beizubringen.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ verpflichtet, das der Lehrmeister monatlich zu kontrollieren hat. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen.

⁴ Ausser der zeichnerisch-technischen Ausbildung ist dem Lehrling durch eine 6 Monate dauernde Werkstattpraxis Gelegenheit zu geben, sich allgemeine Kenntnisse über die wichtigsten Arbeitsverfahren in der Giesserei, Schlosserei, Spenglerei, Drückerei, Gürtlerei, Dreherei, Schleiferei, Galvanik, Malerei, Montage und Verdrahtung anzueignen. Diese Praxis soll das Verständnis für werkstattgerechte Ausführung von Zeichnungen und Montageplänen fördern. Sie ist vorteilhaft im zweiten oder dritten Lehrjahr einzuschalten.

⁵ Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den Arbeiten in der Werkstatt auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

⁶ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die einzelnen Arbeiten zu wiederholen. Die Ausbildung darin ist derart zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁷ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet.

Art. 5

Berufsarbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in die Arbeiten des technischen Büros sowie in die allgemeinen Büro- und Registraturarbeiten. Handhaben, Anwenden und Instandhalten der Zeichengeräte und Zeicheninstrumente. Üben der technischen Schrift, Strich- und Schraffurarten sowie der Masszahlen nach VSM-Normen. Pausen von Detailplänen in Bleistift und Tusche. Falten von Plänen auf Normalformate. Einführen in das Zeichnen von Details. Üben im freihändigen Skizzieren nach Modell oder Vorlage.

Zweites Lehrjahr

Skizzieren einfacher Beleuchtungskörper für verschiedene Lichtquellen und Anfertigen der Werkstattzeichnungen dieser Beleuchtungskörper. Einführen in

¹⁾ Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Fabrikantenverband für Beleuchtungskörper unentgeltlich bezogen werden.

das schattierte Zeichnen. Einführen in die Lichttechnik und Mithelfen bei der Ausarbeitung einfacher Beleuchtungsprojekte.

Werkstattarbeiten: Einführen in die grundlegenden Arbeiten in der Gieserei, Schlosserei, Spenglerei, Drückerei, Gürtlerei, Schleiferei, Galvanik, Malerei, Montage und Verdrahtung. Üben dieser Arbeiten durch Mithelfen.

Drittes Lehrjahr

Erstellen von Werkstattzeichnungen mit Stücklisten nach VSM-Normen. Üben im Entwerfen von Beleuchtungskörpern technischer und dekorativer Art für verschiedene Lichtquellen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften. Ausarbeiten einfacher Beleuchtungsprojekte. Aufzeichnen von Blech- und Schirmabwicklungen.

Viertes Lehrjahr

Selbständiges Ausarbeiten von grösseren Projekten für Innen- und Aussenbeleuchtungen. Selbständiges Entwerfen und Skizzieren von Beleuchtungskörpern aller Art und Erstellen der Werkstattzeichnungen. Einführen in die Grundlagen der Stilkunde unter Berücksichtigung des Leuchtenbaues. Zeichnen von stilgerechten Leuchten.

Art. 6

Berufskennnisse

a. In Verbindung mit den zeichnerischen und praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Materialkennnisse, Arbeitsverfahren und Oberflächenbehandlung

Benennung, Merkmale und Verwendungszwecke der gebräuchlichsten Papiersorten für Zeichnungen und ihrer Vervielfältigungen.

Benennung, Eigenschaften, Merkmale, Verwendungszwecke und Handelsformen der Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate für die Herstellung technischer und dekorativer Leuchten wie:

- Metalle und Metallegierungen;
- Glas, organisches Glas, Kunststoffe, Hilfsmaterialien.

Bearbeitungsverfahren und Oberflächenbehandlungen.

Allgemeine Fachkennnisse: Papier- und Zeichenformate, Massstäbe; die einschlägigen VSM-Normen.

Die gebräuchlichsten Gewindearten und Verbindungselemente.

Grundkennnisse der Stilkunde: Die europäischen Baustile, ihre zeitliche Reihenfolge von der Romantik bis zur Gegenwart sowie ihre Dekorationsformen für Innenräume. Anwendung dieser Dekorationsformen im Leuchtenbau.

Vorschriften: Die einschlägigen Vorschriften des SEV, insbesondere die Sicherheitsvorschriften und Schutzarten.

b. Die nachfolgenden Berufskennntnisse werden durch die Berufsschule vermittelt. Der Lehrmeister hat bei der praktischen Anwendung den Lehrling stets auf die in der Schule gewonnenen Kenntnisse hinzuweisen und diese dadurch zu festigen. Der Lehrplan kann bei der zuständigen Berufsschule bezogen werden.

Elektro- und Lichttechnik: Elektrische Einheiten. Das ohm'sche Gesetz. Stromarten, Spannungen und Netzfrequenzen.

Elektrische Arbeit und Leistung, Wärmeleistung und Wirkungsgrad. Induktion, Selbstinduktion, Kapazität, Leistungsfaktor. Schaltungen und Betrieb von Glüh- und Entladungslampen, Messinstrumente und ihre Anwendung.

Grundbegriffe der Lichttechnik: Masseinheiten, ihre gesetzmässigen Beziehungen und die rechnerische Anwendung.

Reflexion, Absorption, Durchlässigkeit.

Die Beleuchtung und ihre Eigenschaften wie Lichtstärke, Leuchtdichte, Blendung, Kontraste und Schatten, Gleichmässigkeit, Lichtfarbe.

Lichtverteilung bei den verschiedenen Arten von Leuchten.

Eigenschaften der Lichtquellen. Einteilung und Bezeichnung des sichtbaren Spektrums.

Begriff der Farbtemperatur. Das menschliche Auge und seine Funktionen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Art. 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Art. 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist einem hiezu geeigneten Ort oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Die zulässigen Hilfsmittel und die mitzubringenden Geräte sind dem Lehrling spätestens eine Woche vor der Prüfung bekanntzugeben.

³ Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die Berufsarbeiten etwa 21 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse schriftlich und mündlich zusammen etwa 4 ½ Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Berufsarbeiten

Jeder Lehrling hat die nachstehenden, im Berufe des Beleuchtungszeichners allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen:

1. Erstellen der Werkstattzeichnung eines einfachen technischen Beleuchtungskörpers im Massstab 1 : 1 und der Stückliste nach VSM-Normen.
2. Entwerfen eines einfachen Beleuchtungsprojektes nach vorliegenden Plänen und Berechnen der erforderlichen Anschlusswerte.
3. Skizzieren der Beleuchtungskörper für dieses Projekt.
4. Erstellen der schattierten Handzeichnung eines einfachen dekorativen Beleuchtungskörpers nach Modell.
5. Konstruieren einer Abwicklung.

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung erfolgt mündlich und schriftlich. Die mündliche Prüfung ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen.

1. Materialkennntnisse, Arbeitsverfahren und Oberflächenbehandlung (½ Std. mündlich, 1 Std. schriftlich)

Die gebräuchlichsten Papierarten und ihre Verwendung für Zeichnungen.

Benennung, Eigenschaften, Merkmale, handelsübliche Formen und Verwendungszwecke der zur Anwendung gelangenden Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate wie:

- Gusseisen, Stahl, Eisen-, Bunt- und Leichtmetalle und ihre Legierungen.
- Glas, organisches Glas, Kunststoffe, Hilfsmaterialien.

Bearbeitungsverfahren wie Giessen, Schmieden, Drehen, Schleifen, Polieren, Drücken, Biegen, Stanzen, Bohren, Gewindeschneiden, Löten und Schweißen.

Oberflächenbehandlung (Korrosionsschutz und Aussehen): Metallfärbungen, Farb- und Lackanstriche, Emaillieren, anodisch Oxydieren. Metallische Überzüge wie Verzinken, Verzinnen, Verbleien, Vernickeln, Verchromen.

2. Elektro- und Lichttechnik (½ Std. mündlich, 1 Std. schriftlich)

Elektrische Masseinheiten und ihre gesetzmässigen Beziehungen. Das ohm'sche Gesetz und seine weiteren Zusammenhänge. Stromarten, Spannungen und Netzfrequenzen. Spannungsquellen. Elektrische Arbeit und Leistung. Wärmeleistung, Wirkungsgrad.

Induktion, Selbstinduktion, Kapazität, Leistungsfaktor.

Elektrische Messinstrumente und ihre Anwendung.

Grundbegriffe der Lichttechnik: Masseinheiten, ihre gesetzmässigen Beziehungen und die Anwendung.

Lichtquellen. Reflexion, Absorption, Durchlässigkeit des Lichtes.

Die Beleuchtung und ihre Eigenschaften wie Lichtstärke, Leuchtdichte, Blendung, Kontraste und Schatten, Gleichmässigkeit, Lichtfarbe. Lichtverteilung mit den verschiedenen Leuchtenarten. Eigenschaften der Lichtquellen.

Einteilung und Bezeichnung des sichtbaren Spektrums. Der Begriff der Farbtemperatur. Das menschliche Auge und seine Funktionen.

3. Allgemeine Fachkennntnisse und Vorschriften (½ Std. mündlich, 1 Std. schriftlich)

Vervielfältigungsverfahren, Zeichenformate, Massstäbe und Schrift nach VSM-Normen. Projektion, Schnittdarstellung, Anordnung der Ansichten und Schnitte. Sinnbilder.

Die gebräuchlichsten Gewindearten, Verbindungen und Verbindungselemente. Grundkennntnisse der Stilkunde: Die europäischen Baustile, ihre zeitliche

Reihenfolge von der Romanik bis zur Gegenwart. Die zugehörigen Dekorationen der Innenräume und der entsprechende Leuchtenbau.

Vorschriften:

Die einschlägigen SEV-Vorschriften, insbesondere die Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften über die verschiedenen Schutzarten. Erste Hilfe bei Unfällen durch den elektrischen Strom.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung der Berufsarbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Art. 11 werden in den nachfolgenden Positionen beurteilt und bewertet.

Pos. 1 Werkstattzeichnung (doppelt zu rechnen)

Pos. 2 Beleuchtungsprojekt

Pos. 3 Skizzen der Beleuchtungskörper

Pos. 4 Schattierte Zeichnung

Pos. 5 Abwicklung

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche in ihr vorkommenden Arbeiten entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind je nach Position Idee, Form, Auffassung, Richtigkeit, Genauigkeit, fachgemässe und saubere Ausführung sowie die aufgewendete Zeit (Arbeitsmenge). Für jede Prüfungsarbeit ist vom Experten die benötigte Zeit aufzuschreiben. Die Note der Pos. 1 zählt doppelt.

³ Wird eine Positionsnote weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

Art. 14

Beurteilung der Berufskennntnisse

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen und zu bewerten.

Pos. 1 Materialkennntnisse, Arbeitsverfahren, Oberflächenbehandlung

Pos. 2 Elektro- und Lichttechnik

Pos. 3 Allgemeine Fachkennntnisse und Vorschriften

² Die Noten der Positionen 1 bis 3 bilden je das Mittel aus der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

³ Bei Unterteilung von Positionen gilt Absatz 3 von Artikel 13 sinngemäss.

Art. 15

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:¹⁾

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fahlern ..	gut	5
Befriedigend, aber gewichtere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Beleuchtungszeichner zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Beleuchtungszeichner zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet. Die Note für die Werkstattzeichnung (Pos. 1 von Art. 13) zählt doppelt.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 16

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, wobei die Mittelnote in den Berufsarbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den Berufsarbeiten

Mittelnote in den Berufskenntnissen

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

¹⁾ Formulare für die Eintragung der Noten können beim Fabrikantenverband für Beleuchtungskörper unentgeltlich bezogen werden.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen, ohne Berücksichtigung eines Restes.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den Berufsarbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 17

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis; sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Beleuchtungszeichner* zu führen.

Art. 18

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehre und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglements vereinbart wurden, keine Anwendung.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

Bern, den 22. April 1968.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 20. Mai 1968

Libyen

S. Exz. Herr Siddiq Mohamed Abdul Magid al Muntasser, Botschafter.

Mauritanien

S. Exz. Herr Ahmed Ould Jiddou, Botschafter.

Saudi-Arabien

S. Exz. Sheikh Jawad Zikri, Botschafter.

Wiederwahl der Beamten des Bundes für die Amtsdauer 1969 bis 1972

Da die Amtsdauer der Beamten des Bundes am 31. Dezember 1968 abläuft, werden sämtliche Stellen der allgemeinen Bundesverwaltung zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die gegenwärtigen Amtsinhaber gelten als angemeldet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen unter genauer Bezeichnung der Stelle, um die sie sich bewerben, schriftlich und begleitet von allfälligen Befähigungsausweisen dem zuständigen Departement oder Gericht oder der in Betracht kommenden Verwaltung einzureichen.

Die Anmeldefrist für sämtliche Stellen läuft am 31. August 1968 ab. Beamte, die auf ihre Wiederwahl für die nächste Amtsdauer verzichten, haben dies der Wahlbehörde vor dem 1. Oktober 1968 schriftlich mitzuteilen.

Bern, den 30. Mai 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundeskanzlei

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Spenglermeister- und Installateur-Verband beantragt, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963, die Revision des Reglements für die Durchführung von Meisterprüfungen im Spenglergewerbe vom 27. Oktober 1943. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem geänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 29. Juni 1968 zu richten sind.

Bern, den 21. Mai 1968.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Spenglermeister- und Installateur-Verband beantragt, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, die Revision des Reglements für die Durchführung der Meisterprüfungen im sanitären Installationsgewerbe (Gas- und Wasserfach) vom 26. Oktober 1956. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem geänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 29. Juni 1968 zu richten sind.

Bern, den 21. Mai 1968.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 36–43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verliehen worden:

Diplomierte Bäuerin

Angst-Kuhn Marta, Volketswil	Meier-Sterchi Hanna, Neerach
Bachmann-Bachmann Elsi, Flawil	Näf-Abderhalden Anna, Wernetshausen
Baumberger Agatha, Balterswil	Peter Alice, Rickenbach (ZH)
Bertschinger-Kronauer Marianne, Oberwil/Pfäffikon	Peter-Schmid Margrit, Bülach
Brühlmann-Bertschi Elisabeth, Lohn (SH)	Peyer Erna, Kindhausen bei Bergdietikon
Ehret-Gysel Else, Lohn (SH)	Rüdin Vreni, Pfyn
Gamper-Büchi Gertrud, Rosental	Schaufelberger-Junker, Elisabeth, Fägswil bei Rüti
Gerster Ursula, Winden b. Egnach	Schellenberg Rosmarie, Oberwil bei Bassersdorf
Haldemann-Schlecht Ruth, Kappel am Albis	Schwiter Annamarie, Egnach
Hauser Hanna, Bülach	Stahl Rosmarie, Schmidshof
Hiltebrand Ruth, Nussbaumen	Staub Ursula, Uster
Kummer Anna, Wilen/Gottshaus	Vetsch Marie, Grabs
Loop-Gubser Berta, Walenstadt	Ziegler-Eichenberger Vreni, Leutenegg
Meier-Leibundgut Erika, Erzenholz bei Frauenfeld	

Schmiedmeister

Gerber Werner, Eggwil	Mosimann Hans-Ulrich, Signau
Güdel Andreas, Langenthal	Pfister-Schön Thomas, Neukirch-Egnach
Hebeisen Ernst, Herzogenbuchsee	Roth Jakob, Nussbaumen
Loretan Ulrich, Lohnstorf	Vetterli Richard, Pfyn
Mosimann Friedrich, Röthenbach i. E.	Zaugg Walter, Eggswil

Dachdeckermeister

Dürrbaum Dietmar, Basel	Notter Hans, Dällikon
Haldimann Hans, Oberdiessbach	Schönenberger Martin, Oberentfelden
Hänggi Peter, Kloten	Schwiter, Josef, Lachen
Hüppi Max, Goldingen	Sonderegger Hans, Zumikon
Mettler Hans, Arbon	Weyermann Kurth, Bümpliz
Nadig Peter, Flums	Zwahlen Peter, Murten
Neuhaus Hansruedi, Arlesheim	

Baupolier mit eidgenössischem Fachausweis

Althaus Ernst, Oberbalm	Kappeler Gottfried, Blumenstein
Bachmann Hans, Zug	Rüttimann Emil, Effretikon
Bauder Walter, Wynau	Schibli Jean, Wettingen
Bernasconi Silvio, Luzern	Soom Paul, Langenthal
Bossi Adolf, Zürich	Steinauer Robert, Pfäffikon
Dennler Hans-Willi, Langenthal	Strassmann August, Muttenz
Fringeli Paul, Breitenbach	Wermuth Anton, Laufen

Baumeister

Berger Walter, Biel (BE)	Lenz Rico, Thusis
Brandt Claude, Bremgarten bei Bern	von Lerber Max, Stuckishaus
Bürgler Josef, Wettingen	Neugel Hans, Oberengstringen
Egli Fritz, Oberentfelden	Neuweiler Ernst, Winterthur
Estermann Otto, Sursee	Niederhauser Ulrich, Aarau
Faul Hans, Bottmingen	Ponato Lino, Rubigen
Götte Kurt Jakob, Baden	Schaller Heinz, Neueneegg
Grindat René, Bern	Simioni Romano, Seeburg
Grünig Alfred, Langenthal	Steinmann Karl, Amlikon
Iten Josef, Oberägeri	Stucki Thomas, Wabern
Keller Hans, Kirchberg (BE)	Weibel Heinz, Walenstadt
Kocher René, Basel	Wüest Fritz, Nebikon
Krebs Hans, Olten	Wüest Silvio, Kriens
Lanfranconi Giovanni, Worb	Zilioli Eugen, Herrliberg

Maurermeister

Bärtschi Melchior, Heimberg	Meyer Peter, Villmergen
Dallinger Robert, Steffisburg	Sägesser Felix, Heimiswil
Flück Kurt, Dietikon	Schmid Jakob, Appenzell
Freund Rolf, Zuchwil	Schranz Albert, Thun
Gerber Edgar, Bern	Spichiger Rudolf, Grenchen
Grossen Hans, Heimberg	Wegmüller Walter, Thun
Holder Harry, Zürich	Zäch Peter, Solothurn
Jenni Peter, Meinisberg	Zurbrügg Samuel, Kehrsatz
Kessler Hugo, Thörishaus	

*Schreinermeister**Berufszweig Möbelschreinerei*

Furrer Bernhard, Kilchberg (ZH)	Locatelli Willi, Walenstadt
Gruber Jörg, Glattbrugg	Schaller Lothar, Balgach

Berufszweig Bauschreinerei

Bühler Alfred, Hochdorf
 Büsser Heinz, Staad
 Gois Friedrich, St. Margrethen
 Guggisberg Heinz, Belp
 Hobi Ruedi, Heiligkreuz

Jung Ernst, Bülach
 Keller Fritz, Urtenen
 Ochsenbein Paul, Urtenen
 Triet Ferdinand, Bad Ragaz

Diplomierter Orthopädienschuhmacher

Goldiger Werner, Zürich
 Rütli Kurt, Wynigen

Winkler Heinrich, Basel

Spenglermeister

Fässler Josef, St. Pelagiberg
 Leonhardt Hans Peter, Binningen
 Lustenberger Martin, Luzern
 Meyer Rudolf, Biel (BE)
 Rechsteiner Kurt, Bischofszell

Staubmann Josef, Wetzikon (ZH)
 Sturzenegger Anton, Sitterdorf
 Wernli Willi, Küsnacht (ZH)
 Zürcher Willy, Kradolf

Diplomierte Direktionssekretärin

Aebi Annemarie, Dübendorf
 Brandalise Simone, Bern
 Bryner Ursula, Schaffhausen
 Burren Maria, Winterthur
 Herzig Therese, Obersteckholz
 Huber Katharina, Winterthur
 Küng Susann, Zürich
 Schneider-Golla Erika, Zürich
 Sprenger Esther, Zürich

Spross Mirjam, Schlieren (ZH)
 Steffen Dora, Zürich
 Sträuli Rose-Marie, Adliswil
 Suter Käthi, Brugg
 Thee Nelly, Zürich
 Thomann Erica, Zollikon
 Ulrich Ursula, Zug
 Vogler Beatrice, Zürich

Mechanikermeister

Amann Heinz, Neuhausen am Rheinflall
 Britschgi Walter, Worblaufen
 Gebhardt Hans, Würenlos
 Gilomen Hansruedi, Liebefeld
 Glauser Fritz, Zollikofen
 Haueter Hans-Jörg, Steckborn
 Hofer Fritz, Thörigen
 Imhof Werner, Schönbühl

Kym Paul, Möhlin
 Lötscher Reto, Arbon
 Schumacher Fritz, Ostermundigen
 Stuker Hansruedi, Büren zum Hof
 Wagner Fritz, Thal
 Wampfler Hans, Erlenbach i. S.
 von Wartburg Urs, Wangen bei Olten
 Zeller Rudolf, Steffisburg

Augenoptikermeister

Balmer Kurt, Luzern
 Eyp Gerhard, Schlieren
 Hoch Hansjörg, Horw
 Kirchhof Charles, Lenzburg
 Kissling Heinz, Basel
 Maidowski Werner, Ittigen

Pranzl Friedrich, Bülach
 Reiniger René, Basel
 Staubitz Alfred Wilhelm, Zürich
 Unternährer Hugo, Kriens
 Velder Herbert, Zürich
 Volkart Roland, Winterthur

Diplomierter Radio- und Fernsehetelektiker

Albrecht Werner, Glattbrugg
 Bertschi Walter, Windisch
 Dürr Hanspeter, Schwerzenbach
 Gacond André, Gontenschwil
 Jufer Hanspeter, Lotzwil
 Kern Walter, Rümlang
 Leuzinger Heinz, Netstal

Marty Albert, Schwyz
 Mohrhoff Werner, Flamatt
 Ritschard Hermann, Ostermündigen
 Schenk Markus, Urdorf
 Scherer Peter, Luzern
 Spühler Hans, Egglisau
 Wegmann Hans, Feldmeilen

Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Ammann Gerhard, Villmergen
 Bachmann Bill, Zofingen
 Bergmann Carl, Zollikon
 Bondt Konrad, Däniken
 Briand Rudolf, Bern
 Eichholzer Josef, Oberlunkhofen
 Engel Jakob, Adliswil
 Fäs Peter, Schöffland
 Faust Hans, Lachen
 Gaffuri Marco, Spiez
 Grütter Werner, Neueneegg
 Halter Otto Heinz, Baden
 Hegg Werner, Münchenbuchsee

Lüdi Ernst, Siebnen
 Marthaler Ernst, Kirchlindach
 Mutti Walter, Brugg
 Piffner Emil, Däniken
 Plattner Johann-Ulrich, Pratteln
 Riesen Anton, Spiegel/Bern
 Saner André, Zürich
 Schleh August, Wetzikon
 Spirig Johann, Diepoldsau
 Steiner Hans-Rudolf, Zürich
 Vollmer Gustav, Basel
 Zehnder Josef, Brig

Diplomierter Elektro-Installateur

Bellwald Jakob, Spiez
 Bieri Kurt, Dietikon
 Blaser Alfred, Thun
 Boller Bruno, Lenzerheide
 Bussmann Walter, Emmenbrücke
 Fischer Rudolf, Zürich
 Haas Felix, Fischbach
 Hediger Willy, Reinach (AG)
 Henzelin Georges, Biel (BE)
 Hügli Bruno, Biel (BE)
 Jeker Meinrad, Brettenbach
 Johner Kurt, Steffisburg
 Iseli Martin, Winterthur
 Koch Hermann, Schwende

Küchler Karl, Luzern
 Leutwyler Ernst, Windisch
 Meier Richard, Weggis
 Merz Peter, Zürich
 Peter Hans, Wangen
 Rechsteiner Meinrad, Dübendorf
 Ruesch Heinrich, Islikon
 Schenk Werner, Winterthur
 Schilliger Eduard, Hertenstein
 Steiner Hans, Frauenfeld
 Stettler Erwin, Biel (BE)
 Weber Fritz, Wolhusen
 Widmer Heinz, Kirchberg (SG)

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1968
Date	
Data	
Seite	1249-1264
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.